

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 68/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Bundesbahn,
vertreten durch die Bundesbahndirektion Nürnberg,
Nürnberg, Sandstraße 38 - 40.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter S t a r k und Dr. M e y e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils des Landessozialgerichts (LSG) zu b e g r ü n d e n (§ 160a Abs 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG).

Der Kläger hat zwar gegen das Urteil des LSG, das seinen Prozeßbevollmächtigten am 11. April 1991 zugestellt wurde, am 10. Mai 1991 beim Bundessozialgericht (BSG) form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, diese aber nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, die mit dem 11. Juni 1991 abgelaufen ist, begründet. Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (analog § 169 Sätze 2 und 3 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

